

43

**KAISER WILHELM-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
PRIVATRECHT**

**DIREKTOR: GEHEIMER JUSTIZRAT
PROFESSOR DR. ERNST HEYMANN**

BERLIN C2, SCHLOSS,

den 27. Oktober 1940

FERNRUF: 51 00 13

Postcheckkonto: BERLIN 68 93

An den

Herrn Präsidenten des Reichsinstituts für Ältere
Deutsche Geschichte (Monumenta Germaniae Historica)
Professor Dr. E. S t e n g e l

Berlin NW 7
Charlottenstrasse 41

Auf die Anfrage nach der Möglichkeit einer "Genehmigung" oder "Autorisation" des Hendel-Verlages zum Abdruck von Monumententexten der Skriptores in den geplanten "Denkmälern" seitens der Monumenta erwidere ich sehr ergebenst Folgendes:

I.

Die Stellung der einzelnen Editoren und ihre Urheberrechte an den Ausgaben der Monumenta ist nicht voll geklärt.

Zunächst haben die Monumenta (als behördliche Einrichtung des Reiches bzw. als Körperschaft) jedenfalls mindestens die Stellung eines Herausgebers im Sinne des Urheberrechts und daher den Schutz am Gesamtwerk sowie auch den einem Herausgeber zustehenden Schutz am Einzelwerk (also etwa an einem Band der Skriptores und an den einzeln darin enthaltenen Quellen usw.). Der Editor (Verfasser) hat dagegen, wenn er auf dem Titelblatt genannt ist (oder auch wenn er als Verfasser im Vorwort oder am Ende des Werkes oder der